Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/111

Über das
Direktorium BAG Mitte
An den
Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirks
Maxvorstadt
z.H. des Vorsitzenden Herrn Krimpmann

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			20.07.2017

Befahren der Prinz-Ludwig-Straße für Radler in Richtung Ost-West von der Türkenstraße in Richtung Barer Straße freigeben

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03724 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 vom 20.06.2017

Sehr geehrter Herr Krimpmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem oben genannten Antrag nimmt das Kreisverwaltungsreferat wie folgt Stellung:

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr erfolgt nach § 41 StVO i.V.m. Anlage 2 zu § 41 StVO. Demnach kann in Einbahnstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h Radverkehr in beide Richtungen auf der Fahrbahn unter Verwendung von einschlägiger Beschilderung und Markierung zugelassen werden.
Da die Prinz-Ludwig-Straße sich in keiner Tempo-30-Zone befindet, wird dieses Kriterium nicht erfüllt.

Dort künftig eine Tempo-30-Regelung als Einzelmaßnahme anzuordnen, um dann die Straße für den gegenläufigen Radverkehr freigeben zu können, kommt hier nicht in Betracht.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind oder wenn auf Grund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.
Nach Aussage der Polizei konnte dies in der Prinz-Ludwig-Straße nicht festgestellt werden.

Entsprechend § 45 Abs.9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs im Übrigen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Die Prinz-Ludwig-Straße weist jedoch einen geradlinigen und übersichtlichen Verlauf auf. Die Fahrbahn ist ausreichend breit und in einem verkehrssicheren Zustand.

Insofern liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen.

Wir betrachten den Antrag Nr. 14-20 / B 03724 damit als geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen